

Maßnahmenkatalog für Hessen gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008	
Zweck	Sicherstellung der Vermarktung von verordnungskonformen Erzeugnissen aus ökologischer Produktion.
Inhalts- verzeichnis	I. Einleitung 5 II. Darstellung der Maßnahmen / Verfahren 6 II.1. Maßnahmen gemäß Artikel 30 Abs. 1 6 II.2. Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren 11 III. Katalog der Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die zu einer Maßnahme nach A oder B führen 12 1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen 12 2. Pflanzliche Erzeugung 14 3. Tierische Erzeugung 16 3.1. Tierische Produktion im landwirtschaftlichen Bereich (ausgenommen Bienenhaltung und Aquakultur) 16 3.2. Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung 31 3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren 37 4. Verarbeitung/Vermarktung, Verpackung, Beförderung und Lagerung 38 5. Import aus Drittländern 43 6. Kennzeichnung und Werbung 44
Anwendungs- bereich	Vollzug von Maßnahmen bei der Feststellung von Abweichungen durch die Kontrollstellen, die in Hessen als Beliehene im Bereich der ökologischen Produktion tätig sind, sowie durch die zuständige Behörde.
Gültig ab	01.03.2020

Änderungen gegenüber letzter Version¹

¹ Redaktionelle Änderungen werden nicht aufgeführt.

Abkürzungen

Abkürzung	Bezeichnung
GVO	Gentechnisch veränderte/-r Organismus/Organismen
ÖLG	Öko-Landbaugesetz
Beleihungs-VO	Verordnung zur Beleihung privater Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz
ÖLGKontrollStZulV	ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung
VO	Verordnung

Begriffe

Integrität der ökologischen Erzeugnisse	Bei dem Erzeugnis liegen keine Verstöße vor, die <ul style="list-style-type: none"> • die Merkmale, die es als ökologisches Erzeugnis kennzeichnen, auf irgendeiner Stufe der Produktion, Aufbereitung und des Vertriebs beeinträchtigen, oder • wiederholt festgestellt werden, oder • beabsichtigt sind.
Erzeugung	<ul style="list-style-type: none"> • Unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Erzeugnisse aus Aquakultur, • Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, einschließlich Erzeugnisse aus Aquakultur, • Futtermittel, • Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, <p>auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs.</p>
Tiere	Alle lebenden Tiere (wie erzeugende Tiere (Milchtiere, Legehennen ...), Zuchttiere/Elterntiere, Jungtiere, Masttiere), in Bezug auf die Bienenhaltung inkl. Bienenvolk.
Betroffene Tiere	Tiere bzw. Tiergruppen, auf die ein bestimmter Verstoß eingrenzbar ist.
Betroffene Tierart	Die Tierart der in Maßnahme A (siehe S. 6 f.) betroffenen Tiere.
Betroffene Produktionskategorie	Die zum Zeitpunkt des Verstoßes betroffene Produktionskategorie der in Maßnahme A betroffenen Tiere.
Wiederholung	Ein Verstoß gegen dieselbe Rechtsvorschrift wurde während der letzten 2 Kalenderjahre zum zweiten Mal festgestellt, d. h. z. B. bei einer Feststellung im Juni 2020 werden die Kontrollen ab 01.01.2018 berücksichtigt.

I. Einleitung

Ziel dieses Maßnahmenkataloges ist eine Gleichbehandlung der Unternehmer mittels hessenweit einheitlicher Durchführung von Verwaltungsverfahren bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen. Er soll darüber hinaus hinsichtlich der Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen Transparenz für alle am Kontrollverfahren Beteiligten schaffen.

Der Katalog ergänzt und präzisiert für das Land Hessen den durch den Bund erlassenen „Maßnahmenkatalog zur Anwendung bei Abweichungen von den einschlägigen Vorschriften“ gemäß Anlage 3 zu § 10 der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLGKontrollStZulV) vom 7. Mai 2012.

Er ist für Hessen Bestandteil der gemäß Verordnung (EU) 2017/625 vorgeschriebenen Verfahren und Regelungen zur Gewährleistung

- der Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und amtlichen Tätigkeiten;
- der Unparteilichkeit, Qualität und v.a. Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen und amtlichen Tätigkeiten.

Rechtsgrundlage für den Maßnahmenkatalog ist Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in Verbindung mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie die §§ 12 f. Öko-Landbaugesetz.

In diesem Maßnahmenkatalog werden wesentliche Verstöße und Unregelmäßigkeiten, die die Integrität der ökologischen Erzeugnisse beeinträchtigen, sowie die im Zusammenhang damit durchzuführenden Maßnahmen aufgelistet.

Der Katalog ist nicht abschließend und wird sukzessive weiterentwickelt.

Bei nicht aufgeführten Sachverhalten ist diesen angemessen Rechnung zu tragen und analog der Ausführungen in diesem Katalog vorzugehen.

Ein vorläufiges Vermarktungsverbot in Verdachtsfällen nach Artikel 91 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 stellt keine Maßnahme im Sinne dieses Kataloges dar.

Bei Abweichung von den laut Maßnahmenkatalog vorgesehenen Maßnahmen sind der festgestellte Sachverhalt sowie die Begründung für die Abweichung an die zuständige Behörde zu melden.

II. Darstellung der Maßnahmen / Verfahren

Die EU-Vorschriften zum ökologischen Landbau sehen bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen Maßnahmen

- zur Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie/Erzeugung (Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 834/2007) – i. f. Maßnahme A

und/oder

- zur Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die ökologische Produktion in Fällen von schwerwiegenden Verstößen, Verstößen mit Langzeitwirkung (Artikel 30 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 834/2007) – i. f. Maßnahme B

vor.

Das Öko-Landbaugesetz enthält darüber hinaus für dort in den §§ 12 f. aufgeführte Tatbestände auch Strafvorschriften und Bußgeldvorschriften (s. II.2.).

II.1. Maßnahmen gemäß Artikel 30 Abs. 1

Ziel der Maßnahmen nach Artikel 30 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007 ist die Wiederherstellung eines ordnungskonformen Zustandes.

Bei der Feststellung von Unregelmäßigkeiten und Verstößen ist in der Regel zunächst eine Maßnahme A durchzuführen. Führt die Maßnahme A nicht zur Herstellung des ordnungskonformen Zustandes, ist sie entweder zu wiederholen oder eine Maßnahme B durchzuführen (siehe Katalog).

Maßnahme A:

Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 S.1 VO (EG) Nr. 834/2007 sind alle Handlungen des Unternehmers, bei der die Vorschriften der EU-Rechtsvorschriften für den Ökolandbau nicht eingehalten wurden bzw. werden.

Die Maßnahmen gemäß Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 erfolgen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, sowie zu der Art und den besonderen Umständen der Unregelmäßigkeit.

Damit ist in jedem Fall eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.

Zu prüfen sind

- legitimer Zweck (Besteht das Erfordernis, einen ordnungskonformen Zustand wiederherzustellen?),

Regierungspräsidium Gießen

- Geeignetheit (Ist die Maßnahme für den Zweck geeignet?),
- Erforderlichkeit (Gibt es geeignete, mildere Mittel zur Erreichung des Zwecks?) und
- Angemessenheit der Maßnahme
(Wie bedeutend ist die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde? Wie sind Art und Umstände der Unregelmäßigkeit zu bewerten?
Ist z.B.
 - die Integrität der ökologischen Erzeugnisse nicht beeinträchtigt, d.h. die Merkmale, die das Erzeugnis als ökologisch kennzeichnen, sind nicht beeinträchtigt oder
 - die Unregelmäßigkeit ist erstmalig oder
 - die Unregelmäßigkeit ist nicht beabsichtigt,können von der beliebigen Kontrollstelle mildere Maßnahmen als die der Maßnahme A ausgesprochen werden (Schriftlicher Hinweis, verstärkte Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht, Nachkontrolle, Abmahnung mit Auflagenbescheid).

Grundsätzlich ist unter Beachtung o.a. Prüfparameter immer zunächst das mildeste geeignete Mittel zu wählen, um den Zweck „Herstellung des rechtskonformen Zustands“ zu erreichen.

Bestimmte Verstöße und Unregelmäßigkeiten werden aber als grob und offensichtlich eingestuft. Sie sind im Katalog gesondert gekennzeichnet (*). Für diese Fälle ist in jedem Fall die aufgezeigte Maßnahme auch bei der erstmaligen Feststellung zu ergreifen.

Die Maßnahme A wird von der beliebigen Kontrollstelle ausgesprochen. Die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens erforderliche vorherige Anhörung des Unternehmers mit Ankündigung der Maßnahme A kann bereits mit dem ggf. milderen Mittel (z.B. Abmahnung, Auflagenbescheid) erfolgen.

In besonders schwerwiegenden Fällen (ökonomisch bedeutend etc.) oder in nicht eindeutigen Fällen soll die zuständige Behörde eingebunden werden.

Legt ein Unternehmer Widerspruch gegen eine Maßnahme A der Kontrollstelle ein und kann diese dem Widerspruch nicht abhelfen, ist gemäß hessischer Beleihungsverordnung die zuständige Behörde auch Widerspruchsbehörde und führt das Verwaltungsverfahren weiter.

Sollte die Maßnahme A nicht zum ordnungskonformen Zustand führen, ist diese Maßnahme entweder zu wiederholen oder das Verfahren an die zuständige Behörde abzugeben und von dort eine Maßnahme B durchzuführen. Im Maßnahmenkatalog ist das jeweilige Vorgehen für die einzelnen Sachverhalte dargelegt.

Maßnahme B:

Schwerwiegende Verstöße im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 S. 2 VO (EG) Nr. 834/2007 sind Verstöße, deren Auswirkung auf die ökologische Produktion generell oder auf den Schutz der Verbraucher besonders erheblich sind.

Verstöße mit Langzeitwirkung im Sinne von Artikel 30 Abs. 1 S. 2 VO (EG) Nr. 834/2007 sind Verstöße, deren Folgen nicht unmittelbar nach Feststellung des Verstoßes vollständig beseitigt werden können.

Die Maßnahme B wird auf Basis der Informationen der Kontrollstelle von der zuständigen Behörde unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ausgesprochen.

Maßnahmen A und B:

Beim Vollzug der Maßnahmen gemäß Artikel 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 ist je nach Erfordernis die Bescheinigung gemäß Artikel 29 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 entsprechend anzupassen.

Über alle Feststellungen, die Maßnahmen nach diesem Maßnahmenkatalog (Maßnahmen A und B) auslösen, ist die zuständige Behörde bereits vor Anhörung unverzüglich zu informieren.

Ist die nichtökologische Erzeugung bzw. ein Teil der nichtökologischen Erzeugung, die mit dem Hinweis auf die ökologische Produktion vermarktet wurde, nicht mehr physisch im Betrieb vorhanden, ist dennoch eine Maßnahme nach diesem Maßnahmenkatalog durchzuführen und der Sachverhalt an die zuständige Behörde zu übermitteln.

Die Überprüfung der Erledigung einer Maßnahme erfolgt anhand einer Kontrolle der vorzulegenden Nachweise (Überprüfung von Dokumenten) und/oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle (Nachkontrolle).

Im Produktionsbereich der tierischen Erzeugung werden in der Regel im Zuge des Maßnahmenvollzugs Fristen gesetzt.

Die Fristen gemäß Maßnahmen A und B werden unabhängig voneinander vergeben (d.h. die Frist der Maßnahme B kann verfahrensabhängig später starten/unabhängig von der Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes).

Wurde der verordnungskonforme Zustand bereits vor der Kontrolle wiederhergestellt, ist die Abweichung zu erfassen, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren und in der Regel ein milderer Mittel, wie z.B. eine Abmahnung, anzuwenden.

Im Falle bestimmter Verstöße oder Unregelmäßigkeiten oder im Wiederholungsfall ist dennoch eine Maßnahme A bzw. Maßnahme B (siehe Katalog) durchzuführen. Hier beginnt die Frist ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.

Regierungspräsidium Gießen

Kann der Zeitpunkt der Behebung des Mangels nicht eindeutig festgestellt werden, ist das Datum der Kontrolle für den Beginn der Fristsetzung heranzuziehen.

Für lagerfähige oder weiter verarbeitete Erzeugnisse², die während einer laufenden Frist einer Maßnahme erzeugt wurden, gilt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion endgültig. Diese können daher auch nach einem Fristende nicht mehr mit dem Hinweis auf die ökologische Produktion vermarktet werden.

Wird im Bescheid zur Maßnahme (A und/oder B) eine Frist angegeben, so können die von der Maßnahme betroffenen Tiere im Betrieb verbleiben. Diese Tiere und deren Erzeugnisse sind jedoch während der laufenden Frist nicht mit dem Bezug auf die ökologische Produktion vermarktbare.

Erfolgt im Zuge der Maßnahmen A die endgültige Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugnisse, müssen die Tiere innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen.

Die Spalte „Rechtsnorm“ enthält auch Mehrfachangaben zu den einzelnen Unregelmäßigkeiten und Verstößen. Nationale bzw. hessenspezifische Regelungen und Klarstellungen (wie Verfügungen des Regierungspräsidium Gießen) werden nur beispielhaft angeführt. Die Angabe der Regelungen erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei der Meldung, der Anhörung und im Maßnahmenbescheid sind alle Rechtsnormen, gegen die verstoßen wurde, aufzuführen und zu präzisieren. Die ergriffenen Maßnahmen sind jeweils detailliert zu begründen.

Wenn im Rahmen der Kontrolle nach den EU-Rechtsvorschriften zum ökologischen Landbau Verstöße gegen Bestimmungen des horizontalen Rechts festgestellt werden, also z.B. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, das Pflanzenschutzgesetz oder das Lebens- und Futtermittelgesetzbuch, ist dies zu dokumentieren und die zuständige Behörde Regierungspräsidium Gießen hierüber unverzüglich zu informieren. Diese informiert die für den Sachverhalt zuständige Fachbehörde.

Es ist in diesen Fällen jedoch grundsätzlich auch immer zu prüfen, ob der Verstoß gegen anderes Fachrecht ebenfalls einen Verstoß gegen spezifische Bestimmungen des Ökorechts darstellt, der dann wiederum entsprechend diesem Maßnahmenkatalog zu behandeln ist.

Für Betriebe/Produktionseinheiten in Umstellung gilt:

Alle im Katalog festgelegten Maßnahmen gelten grundsätzlich auch für dem Kontrollverfahren unterworfenen Betriebe bzw. Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind.

Sieht eine Maßnahme die Neuumstellung aller (potenziell/tatsächlich) betroffenen Flächen bzw. des gesamten Betriebes vor, beginnen bei Betrieben/Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, die Umstellungszeiten neu zu laufen.

² z.B. Honig und andere Imkereierzeugnisse, Käse, geräucherte Fleisch- und Wurstwaren, geräucherter Fisch etc., auch jene, die sich noch im Betrieb befinden

Enden im Bereich der tierischen Erzeugung festgesetzte Fristen von Maßnahmen vor Ablauf der Umstellungszeit gemäß Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008, ist von der Kontrollstelle auch hier die Herstellung des verordnungskonformen Zustandes zu prüfen. Die festgesetzte Umstellungszeit bleibt bestehen. Die Kontrollstelle meldet die Unregelmäßigkeit oder den Verstoß an die zuständige Behörde.

Betriebe, die sich in Umstellung auf die ökologische Produktion befinden oder deren neue Produktionseinheiten noch nicht ökologisch zertifiziert wurden, erhalten keine Zertifizierung für den betroffenen Produktionszweig, solange ein Mangel besteht.

II.2. Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafverfahren

Die Straf- und Bußgeldvorschriften nach den §§ 12 f. des Öko-Landbaugesetzes bleiben von diesem Maßnahmenkatalog unberührt.

Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Strafverfahren erfolgt unabhängig von den Maßnahmen (Verwaltungsverfahren) nach diesem Maßnahmenkatalog.

D.h., Feststellungen, die nach den Vorgaben dieses Maßnahmenkatalogs behandelt werden, können ggf. auch zu Ordnungswidrigkeitenverfahren und/oder Strafverfahren führen und sind auch vor diesem Hintergrund unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.

Die Zuständigkeit für die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie für die Abgabe eines Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines Strafverfahrens liegt ausschließlich beim Regierungspräsidium Gießen als zuständiger Behörde.

III. Katalog der Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die zu einer Maßnahme nach A oder B führen

1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
1.1	Voraussetzung für Parallelerzeugung oder für die Bewirtschaftung einer nichtökologischen Produktionseinheit nicht eingehalten und eine nachvollziehbare Trennung ist nicht gegeben.	Artikel 11 der VO (EG) Nr. 834/2007, Artikel 6b Abs. 2, Artikel 25c, 40, 73, 79 und 79d der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von jenen Partien, die im Unternehmen sowohl ökologisch als auch nichtökologisch produziert werden.
Erläuterung zu 1.1: Eine ausreichende Trennung muss in jedem Fall sichergestellt werden. Ausnahmen nur in den Fällen, die in der Verordnung genannt werden. Untersagung der Vermarktung mit Ökohinweis bis zur ausreichenden Trennung oder Auflagenbescheid.			
1.2	Aufgrund fehlender und/oder mangelhafter Dokumentation ist der Öko-Status nicht gewährleistet und/oder der Nachweis des Öko-Status konnte nicht fristgerecht erbracht werden (Mengenabgleich).	Artikel 66, 72, 73b, 76, 79b, 83, 89 der VO (EG) Nr. 889/2008, ggf. i.V.m. Artikel 29 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007; ggf. i.V.m. Artikel 31, 33, 34 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von den betroffenen Erzeugnissen bzw. von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen. Tierische Erzeugung: Die betroffenen Tiere müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist ohne Bezug auf die ökologische Produktion den Betrieb verlassen. Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.
Erläuterung zu 1.2: Eine Abmahnung ist möglich. Die Dokumentation ist unverzüglich nachzureichen und der Öko-Status innerhalb eines Monats nachzuweisen. Wenn die Erbringung des Nachweises nicht im Einflussbereich des Unternehmens liegt, kann die gesetzte Frist mit Begründung einmalig um einen weiteren Monat verlängert werden.			

Regierungspräsidium Gießen

1.3	Aufgrund fehlender und/oder mangelhafter Kontrollvorkehrungen und Verpflichtungen des Unternehmers, ist der Öko-Status nicht gewährleistet.	Artikel 63, 64, 70, 73a, 74, 78, 79a, 80, 82 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von den betroffenen Erzeugnissen bzw. von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen.</p> <p>Tierische Erzeugung: Die betroffenen Tiere müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist ohne Bezug auf die ökologische Produktion den Betrieb verlassen.</p> <p>Bei Produktionszweigen, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.</p>
Erläuterung zu 1.3: Eine Abmahnung ist möglich.			
1.4 (*)	Der Unternehmer verweigert den Zugang zur Betriebsstätte bzw. zu Teilen der Einheit, die Erteilung zweckdienlicher Auskünfte oder die Aushändigung der Ergebnisse seiner Qualitätssicherungsprogramme.	Artikel 67 der VO (EG) Nr. 889/2008	B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen bzw. Tieren und deren Erzeugnissen mit dem Bezug auf die ökologische Produktion bis die Kontrolle stattgefunden hat und der Betrieb ökologisch zertifiziert werden kann.
1.5 (*)	Vermarktung von Erzeugnissen vor Meldung der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde und Unterstellung unter das Kontrollsystem.	Artikel 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 834/2007	B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen bzw. Tieren und deren Erzeugnissen mit dem Bezug auf die ökologische Produktion bis die Kontrolle stattgefunden hat und der Betrieb ökologisch zertifiziert werden kann.

2. Pflanzliche Erzeugung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
2.1	Verwendung von nichtökologischem Saat-/ Pflanzgut ohne erforderliche Einzelgenehmigung, obwohl Öko-Saat-/Pflanzgut einer geeigneten Sorte verfügbar.	Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe i) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen.
Erläuterung zu 2.1: Unter Umständen ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich.			
2.2 (*)	Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut.	Artikel 9 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen. B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die ökologische Produktion.
2.3 (*)	Verwendung von Saatgut oder Pflanzkartoffeln, welche/s mit einem gemäß Artikel 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel behandelt wurde/n, ohne dass es aus Gründen der Pflanzengesundheit vorgeschrieben war.	Artikel 45 Abs. 2 i.V.m. Artikel 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen. B – Neuumstellung aller potenziell betroffenen Flächen entsprechend Artikel 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008.
2.4	Umstellungszeitraum für Umstellungserzeugnisse nicht eingehalten; eine Vermarktung findet statt.	Artikel 62 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen.
Erläuterung zu 2.4: Unter Umständen ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich. Sofern die Erzeugnisse bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung und Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zur Prüfung nach Ordnungswidrigkeitenrecht.			
2.5	Umstellungszeitraum für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse nicht eingehalten bzw. nicht ausreichend belegt.	Artikel 36 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen.
Erläuterung zu 2.5: Unter Umständen ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich.			
2.6 (*)	Verwendung von unzulässigen Düngemitteln und Bodenverbesserern.	Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe e), Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 3 Abs. 1 und Anhang I der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen und Neuumstellung. B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die ökologische Produktion. Neuumstellung aller potenziell betroffenen Flächen entsprechend Artikel 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008.

Regierungspräsidium Gießen

2.7 (*)	Unzulässige chemische Pflanzenschutzmittel verwendet.	Artikel 5 Abs. 1 und Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen. Neuumstellung aller betroffenen Flächen entsprechend Artikel 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die ökologische Produktion. Neuumstellung aller potenziell betroffenen Flächen entsprechend Artikel 36 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
2.8	Sammelgebiete von Wildpflanzen entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 12 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten auf der betroffenen Fläche/Sammelgebiet gesammelten Partie von Wildpflanzen und ihrer Teile.
2.9	Substrat für die Pilzerzeugung entspricht nicht den Bestimmungen der Verordnung.	Artikel 6 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen.

3. Tierische Erzeugung

3.1. Tierische Produktion im landwirtschaftlichen Bereich (ausgenommen Bienenhaltung und Aquakultur)

Herkunft, Unterbringungs Vorschriften und Haltungspraktiken, Futtermittel, Krankheitsvorsorge

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
3.1.1	Haltung von nichtökologischen Tieren gleicher Tierart	Artikel 17 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Die nichtökologischen Tiere müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen. Eine Bezugnahme auf die ökologische Produktion ist dabei nicht zulässig.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die ökologische Produktion aller Tiere der betroffenen Tierart und deren Erzeugnissen für 12 Monate beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.</p> <p>Diese Frist beginnt bei noch nicht ökologisch zertifizierten Produktionseinheiten frühestens ab Ende der Umstellungszeit gemäß Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
<p>Erläuterung zu 3.1.1: Ausnahme: Die gleichzeitige Haltung von Öko-Pferden und nichtökologischen Pensions- o. Reitpferden ist möglich, sofern alle Tiere VO-konform gefüttert und gehalten werden und keine Vermarktung von Pferden oder deren Erzeugnissen mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau erfolgt. Pferde können in diesen Fällen auch nicht in der Bescheinigung gem. Artikel 29 VO (EG) Nr. 834/2007 aufgeführt werden.</p>			
3.1.2	Die von Öko-Tieren genutzten Gemeinschaftsflächen entsprechen nicht den Vorgaben der Verordnung.	Artikel 17 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p>
<p>Erläuterung zu 3.1.2: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Nachkontrolle möglich.</p>			

3.1.3	Umstellungszeit nicht eingehalten	Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eiererzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.
Erläuterung zu 3.1.3: Unter Umständen ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich. Sofern die Tiere/Produkte bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung und Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zur Prüfung nach Ordnungswidrigkeitenrecht.			
FÜTTERUNG			
3.1.4 (*)	Fütterung mit Futtermitteln, die GVO enthalten bzw. die aus/durch GVO hergestellte Zutaten enthalten.	Artikel 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen beginnend ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes für <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eiererzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch. B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die ökologische Produktion aller Tiere der betroffenen Tierart und deren Erzeugnissen für 12 Monate beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes. Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, frühestens beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.
Erläuterung zu 3.1.4: Es handelt sich um Rückstände oder Vorhandensein von GVO, die durch Unterlassen entsprechender Vorsorgemaßnahmen des Unternehmens vorliegen. Bei Vorsatz greift sofort Maßnahme B.			

Regierungspräsidium Gießen

3.1.5 (*)	Fütterung mit Futtermitteln, die Stoffe nach Artikel 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 enthalten (Antibiotika, Kokzidiostatika, andere künstliche Wachstumsförderer sowie Hormone oder ähnliches zur Kontrolle der Fortpflanzung).	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe d) Ziffer v) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für 12 Monate, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Artikel 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die ökologische Produktion aller Tiere und der Erzeugnisse für 12 Monate beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.</p>
3.1.6	Fütterung von Milchaustauschern.	Artikel 14 (1) Buchstabe d) Ziffer vi) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 20 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren für 6 Monate ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.</p>
<p>Erläuterung zu 3.1.6: In Notfällen ist auch der Einsatz getrockneter ökologisch erzeugter Milch (Pulver) möglich. Eine Zugabe von Zutaten wie pflanzlichen Ölen, Fetten, Mineralstoffmischungen, Vitaminen o.ä. ist nicht zulässig. Ein Notfall ist die Verendung oder tierärztlich bescheinigte Erkrankung des Muttertieres (keine Laktation). Die Verwendung auch von ökologischen Milchaustauschern ist nicht zulässig. Unter Umständen ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich.</p>			
3.1.7	Fütterung von mehr als 5% nichtökologischer Eiweißfuttermittel bei Schweinen und Geflügel, berechnet als Prozentsatz der Trockenmasse an Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.	Artikel 43 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen beginnend ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes für</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monate bei Schweinen.
<p>Erläuterung zu 3.1.7: Unter Umständen ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich.</p>			
3.1.8	Fütterung von Futtermitteln mit unerlaubten Zusatzstoffen bzw. mit unerlaubten Futtermittelausgangserzeugnissen.	Artikel 22 der VO (EG) Nr. 889/2008 i.V.m. Anhang V und VI der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen beginnend ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes für</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.

		B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die ökologische Produktion aller Tiere und der Erzeugnisse für 12 Monate beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.	
Erläuterung zu 3.1.8: Unter Umständen ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich.			
3.1.9	Fütterung von nichtökologischen Futtermitteln im Katastrophenfall (außergewöhnliche Witterungsverhältnissen, Brandfolge etc.) ohne Vorliegen der behördlichen Genehmigung.	Artikel 47 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen beginnend ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes für <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch.
Erläuterung zu 3.1.9: Unter Umständen ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich.			
KRANKHEITSVORSORGE UND TIERÄRZTLICHE BEHANDLUNG			
3.1.10	Präventive Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika. Verwendung von wachstums- oder leistungsfördernden Stoffen (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika, Wachstumsförderer, synthetische Aminosäuren) sowie Hormonen o. ä. Stoffen zur Kontrolle der Fortpflanzung.	Artikel 23 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 Artikel 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für 12 Monate, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Artikel 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.
Erläuterung zu 3.1.10: Behandlungen auf Basis einer tierärztlichen Verschreibung werden nicht als Unregelmäßigkeit bewertet.			
3.1.11	Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittel oder Antibiotika ohne tierärztlicher Verschreibung.	Artikel 24 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für 12 Monate, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Artikel 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.
Erläuterung zu 3.1.11: Bei Nachreichung der tierärztlichen Verschreibung ist unter Umständen bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich.			

Regierungspräsidium Gießen

3.1.12	Die doppelte gesetzliche Wartezeit wurde nicht eingehalten. Umstellungszeit nach mehrmaligen Behandlungen nicht eingehalten	Artikel 24 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch, <p>jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Artikel 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
<p>Erläuterung zu 3.1.12: Unter Umständen ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich. Sofern die Tiere/Produkte bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung und Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zur Prüfung nach Ordnungswidrigkeitenrecht.</p>			
3.1.13	Erkranktes oder verletztes Tier nicht unverzüglich behandelt.	Artikel 24 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der betroffenen Partie oder Erzeugung für</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren inkl. Milch. <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die ökologische Produktion aller Tiere und der Erzeugnisse für 12 Monate beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.</p>
<p>Erläuterung zu 3.1.13: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung und Nachkontrolle möglich. Sollte dieser Verstoß wiederholt oder ggfs. vorsätzlich begangen werden, ist von besonderer Schwere auszugehen und es erfolgt eine Maßnahme A. In diesen Fällen erfolgt eine Information des zuständigen Veterinäramtes durch die zuständige Behörde.</p>			
TIERZUCHT			
3.1.14	Es wurde die Fortpflanzung durch Gabe von Hormonen o. a. Stoffen ohne Vorliegen einer therapeutischen tierärztlichen Behandlung eingeleitet.	Artikel 14 Buchstabe c) Ziffer ii) der VO (EG) Nr. 834/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für 12 Monate, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Artikel 24 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
3.1.15 (*)	Durchführung von Embryotransfer an betriebseigenen Tieren.	Artikel 14 Buchstabe c) Ziffer iii) der VO (EG) Nr. 834/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen.</p>

			<p>Die betroffenen Tiere müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen. Eine Bezugnahme auf die ökologische Produktion ist dabei nicht zulässig.</p> <p>Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, sind die Tiere nicht umstellbar.</p> <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die ökologische Produktion aller Tiere der betroffenen Tierart und deren Erzeugnissen für 12 Monate beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.</p> <p>Diese Frist beginnt bei noch nicht ökologisch zertifizierten Produktionseinheiten frühestens ab Ende der Umstellungszeit gemäß Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>
TIERHERKUNFT			
3.1.16	Nichtökologische Tiere ohne ausreichende Dokumentation der Nichtverfügbarkeit zugekauft. Der Nachweis kann nachträglich nicht erbracht werden.	Artikel 9 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen. Die betroffenen Tiere müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen. Eine Bezugnahme auf die ökologische Produktion ist dabei nicht zulässig.</p> <p>Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar.</p>
3.1.17	Nichtökologische Tiere trotz Verfügbarkeit von Öko-Tieren zugekauft.	Artikel 9, Artikel 42 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen.</p> <p>Die betroffenen Tiere müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen. Eine Bezugnahme auf die ökologische Produktion ist dabei nicht zulässig.</p> <p>Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar.</p>
3.1.18	Nicht genehmigungsfähige nichtökologische Tiere zugekauft	Artikel 9, Artikel 42 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen.</p> <p>Die betroffenen Tiere müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen. Eine Bezugnahme auf die ökologische Produktion ist dabei nicht zulässig.</p>

			Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar.
3.1.19	Es liegt keine Genehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 vor.	Artikel 9 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen.</p> <p>Die betroffenen Tiere müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen. Eine Bezugnahme auf die ökologische Produktion ist dabei nicht zulässig.</p> <p>Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar.</p>
Erläuterung zu 3.1.19: Sollte der Zukauf genehmigungsfähig gewesen sein, ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung und Nachkontrolle möglich.			
3.1.20	Es wurde nichtökologisches Geflügel zum Aufbau, Erneuerung oder Wiederaufbau eines Bestandes eingestellt, obwohl dieses älter als zwei Tage war.	Artikel 42 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen.</p> <p>Die betroffenen Tiere müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen. Eine Bezugnahme auf die ökologische Produktion ist dabei nicht zulässig.</p> <p>Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, ist die betroffenen Tiere nicht umstellbar.</p>
3.1.21	Weniger als 18 Wochen alte nichtökologische Junglegehennen wurden ohne Vorliegen der behördlichen Genehmigung zugekauft.	Artikel 42 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen.</p> <p>Die betroffenen Tiere müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen. Eine Bezugnahme auf die ökologische Produktion ist dabei nicht zulässig.</p> <p>Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar.</p>
Erläuterung zu 3.1.21: Sollte der Zukauf genehmigungsfähig gewesen sein, ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung und Nachkontrolle möglich.			
3.1.22	Aufgrund hoher Tiersterblichkeit aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophenfällen wurden zur Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes oder der Herde nichtökologische Tiere	Artikel 47 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von den betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen.</p> <p>Die betroffenen Tiere müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist den Betrieb verlassen. Eine Bezugnahme auf die ökologische Produktion ist dabei nicht zulässig.</p>

Regierungspräsidium Gießen

ohne Vorliegen der behördlichen Genehmigung zugekauft.		Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Tiere nicht umstellbar.	
Erläuterung zu 3.1.22: Sollte der Zukauf genehmigungsfähig gewesen sein, ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung und Nachkontrolle möglich.			
TIERHALTUNG			
3.1.23	Mindeststallflächen oder Mindestfreiflächen entsprechen nicht Anhang III.	Artikel 10 Abs. 4 i.V.m. Anhang III der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p>
Erläuterung zu 3.1.23: Bei erstmaligem Verstoß bzw. kurzfristiger Überbelegung ist eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Nachkontrolle möglich.			
3.1.24	Kein Zugang zu Freigelände/ Kein Zugang zu Weideland bei Pflanzenfressern	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b) Ziffer iii) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 14 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p>
Erläuterung zu 3.1.24: Bei erstmaligem Verstoß ist in besonders zu begründenden Fällen eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Nachkontrolle möglich.			
3.1.25	Die durch die Kontrollstelle angeordneten Verbesserungsmaßnahmen zur verordnungskonformen Gewährung des Zugangs zu	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b) Ziffer iii) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 14 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung</p>

Freigelände (Auslauf oder Weide) wurden nicht fristgerecht durchgeführt.		erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.	
Erläuterung zu 3.1.25: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung und Nachkontrolle möglich.			
3.1.26	Überdachung des Freigeländes zu mehr als 50%.	Artikel 14 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.
Erläuterung zu 3.1.26: Eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Einzelfallentscheidung unter Umständen möglich.			
3.1.27	Umstellungszeit des Auslaufs für andere Tierarten als Pflanzenfresser nicht eingehalten.	Artikel 37 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen beginnend ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes für <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, – 6 Monaten bei Säugetieren.
Erläuterung zu 3.1.27: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung und Nachkontrolle möglich.			
3.1.28	Endmast von Rindern zur Fleischerzeugung im Stall überschreitet die erlaubte Zeit.	Artikel 46 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren.
3.1.29	Spaltenanteil über 49% und/oder rutschige Böden	Artikel 11 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung

			erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.
Erläuterung zu 3.1.29: Eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Nachkontrolle ist möglich. Vollspalten sind nicht zulässig (*).			
3.1.30	Keine ausreichenden Liegeflächen. Mangelnde Einstreu (nicht ausreichend, nicht trocken, nicht aus Stroh oder anderem Naturmaterial, zugesetzte Mineralstoffe entsprechen nicht Anhang I).	Artikel 11 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.
Erläuterung zu 3.1.30: Eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Nachkontrolle ist möglich.			
3.1.31	Haltung von Kälbern nach der ersten Lebenswoche in Einzelboxen.	Artikel 11 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008 i.V.m. Artikel 10 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.
Erläuterung zu 3.1.31: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Nachkontrolle möglich.			
3.1.32	Im Stall sind Tageslichteinfall und/oder natürliche Belüftung nicht vorhanden.	Artikel 10 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen

			festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.
Erläuterung zu 3.1.32: Eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Nachkontrolle ist möglich.			
3.1.33	Schweinehaltung entspricht nicht den Vorgaben der Öko-VO (keine Gruppenhaltung der Sauen, Ferkel in Flat-Deck-Anlagen oder Ferkelkäfigen, keine Bewegungsflächen zum Misten und Wühlen).	Artikel 11 Abs. 4, 5, 6 der VO (EG) Nr. 889/2008 i.V.m. Artikel 10 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die ökologische Produktion aller Tiere und der Erzeugnisse für 12 Monate beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.
Erläuterung zu 3.1.33: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Nachkontrolle möglich.			
3.1.34	Stallungen für Geflügel entsprechen nicht den einschlägigen Vorschriften.	Artikel 12, 14 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen beginnend ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes für – 6 Wochen bei Geflügel für die Eiererzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung. B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die ökologische Produktion aller Tiere und der Erzeugnisse für 12 Monate beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.
Erläuterung zu 3.1.34: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung und Nachkontrolle möglich.			

Regierungspräsidium Gießen

3.1.35	<p>Keine eindeutige Abtrennung von Produktionseinheiten bei Geflügelfleischerzeugung oder Produktionseinheiten unter einem Dach.</p>	<p>Artikel 12 Abs. 3 Buchstabe f) i.V.m. Artikel 2 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen beginnend ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes für</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eiererzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung. <p>B – Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die ökologische Produktion aller Tiere und der Erzeugnisse für 12 Monate beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.</p>
<p>Erläuterung zu 3.1.35: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung und Nachkontrolle möglich.</p>			
3.1.36	<p>Maximal zulässige Tierzahl in Geflügelställen überschritten.</p>	<p>Artikel 12 Buchstabe e) der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p> <p>B – Wenn der Mangel nach Ablauf der Frist gemäß Maßnahme A noch besteht: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die ökologische Produktion aller Tiere der betroffenen Tierart und deren Erzeugnissen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eiererzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, <p>beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.</p>
<p>Erläuterung zu 3.1.36: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Nachkontrolle möglich.</p>			
3.1.37	<p>Hennen aus Küken, die länger als zwei Tage nichtökologisch gehalten wurden, als Öko-Schlachttiere vermarktet.</p>	<p>Artikel 38 Abs. 1 Buchstabe c) und Artikel 42 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eiererzeugung,

			– 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung.
Erläuterung zu 3.1.37: Unter Umständen ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich. Sofern die Tiere/Produkte bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung und Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zur Prüfung nach Ordnungswidrigkeitenrecht.			
3.1.38	Zugang zu Freigelände weniger als ein Drittel der Lebensdauer bei Geflügel.	Artikel 14 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Sofern die festgestellte Abweichung nicht innerhalb der Fristsetzung behoben wurde, erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p> <p>B – Wenn der Mangel nach Ablauf der Frist gemäß Maßnahme A noch besteht: Untersagung der Vermarktung mit dem Bezug auf die ökologische Produktion aller Tiere der betroffenen Tierart und deren Erzeugnissen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung, <p>beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.</p>
Erläuterung zu 3.1.38: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Nachkontrolle möglich.			
3.1.39	Kein natürliches Licht oder zu lange tägliche Beleuchtungsdauer bei Geflügel.	Artikel 12 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen beginnend ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes für</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung.
Erläuterung zu 3.1.39: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung und Nachkontrolle möglich.			
3.1.40	Gestaltung der Auslaufflächen für Geflügel entsprechen nicht der Verordnung.	Artikel 14 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen beginnend ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes für</p>

			<ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung.
<p>Erläuterung zu 3.1.40: Eine Abmahnung und Nachkontrolle ist bei fehlendem Pflanzenbewuchs oder Schutzeinrichtungen möglich. Bei Doppelnutzung des Auslaufs (Anbau von Getreide, Körnerleguminosen etc.) greift Maßnahme A.</p>			
3.1.41	<p>Keine verordnungskonforme und artgerechte Haltung von Wassergeflügel (Sicherstellung des Zugangs zu geeigneten Wasserstellen wie Bach, Teich, See oder Wasserbecken).</p>	<p>Artikel 12 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen beginnend ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes für</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung.
<p>Erläuterung zu 3.1.41: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung und Nachkontrolle möglich.</p>			
3.1.42	<p>Ruhezeit oder Reinigung und Desinfektion der Geflügelstallung oder des Auslaufs ist nicht ausreichend.</p>	<p>Artikel 23 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen seit Ende der durch die Kontrollstelle gesetzten Frist bis zur nachgewiesenen Einhaltung der Ruhezeit oder Reinigung und Desinfektion. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p>
<p>Erläuterung zu 3.1.42: Eine Abmahnung, die Auflage zur verstärkten Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht (Ein- und Ausstellungsmitteilung an die Kontrollstelle) und Nachkontrolle ist möglich.</p>			
<p>TIERHALTUNGSPRAKTIKEN</p>			
3.1.43	<p>Eingriffe an Tieren wurden routinemäßig oder ohne Betäubungs-/Schmerzmittel oder im ungeeigneten Alter durchgeführt und/oder Genehmigung der zuständigen Behörde liegt nicht vor.</p>	<p>Artikel 18 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar).</p>
<p>Erläuterung zu 3.1.43: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung und Nachkontrolle möglich. Im Falle der fehlenden Genehmigung kann, sofern die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorlagen und die Eingriffe verordnungskonform durchgeführt wurden, erneut abgemahnt werden.</p>			
3.1.44	<p>Anbindehaltung ohne Genehmigung</p>	<p>Artikel 39 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen seit Ende der durch die Kontrollstelle gesetzten Frist bis zur nachgewiesenen Einhaltung der Vorgaben.</p>

		Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.	
Erläuterung zu 3.1.44: Wenn die Anbindehaltung genehmigungsfähig ist, kann die Genehmigung nachträglich erteilt werden. Eine Abmahnung und Nachkontrolle ist möglich.			
3.1.45	Ausnahmegenehmigung für Anbindehaltung liegt vor, aber Sommerweide bzw. 2-mal wöchentlicher Auslauf wird nicht durchgeführt	Artikel 39 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen seit Ende der durch die Kontrollstelle gesetzten Frist bis zur nachgewiesenen Einhaltung der Vorgaben.</p> <p>Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p>
Erläuterung zu 3.1.45: Eine Abmahnung und Nachkontrolle ist möglich.			
3.1.46	Mindestschlachtalter bei Geflügel nicht eingehalten und/oder keine langsam wachsende Rasse verwendet	Artikel 12 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen für</p> <ul style="list-style-type: none"> – 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung, – 10 Wochen im Falle von Geflügel für die Fleischerzeugung.
Erläuterung zu 3.1.46: Unter Umständen ist bei erstmaligem Verstoß eine Abmahnung möglich. Sofern die Tiere/Produkte bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung und Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zur Prüfung nach Ordnungswidrigkeitenrecht.			

3.2. Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
3.2.1	Zu viele nichtökologische Weiseln und Schwärme zugekauft.	Artikel 9 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von den Bienenvölkern und ihren Erzeugnissen, in die die zugekauften Weiseln und Schwärme eingebracht wurden. Die betroffenen Bienenvölker müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist ohne Bezug auf die ökologische Produktion den Betrieb verlassen.
3.2.2	Es wurden nichtökologische Bienenvölker zugekauft.	Artikel 14. Abs. 1 Buchstabe a) Ziffer i) der VO 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf ökologische Produktion von den nichtökologischen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen. Die nichtökologischen Bienenstöcke müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist ohne Bezug auf die ökologische Produktion den Betrieb verlassen.
3.2.3	Beuten aus unzulässigem Material (gilt nicht für Begattungskästchen etc.).	Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe x) der VO (EG) 834/2007, Artikel 13 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Die festgestellte Abweichung wurde nicht innerhalb der Fristsetzung behoben. Somit erfolgt die Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben. Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht. B – Untersagung der Vermarktung aller Bienenvölker sowie der Erzeugnisse der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die ökologische Produktion für die Dauer von 6 Monaten ab Behebung des Mangels (Austausch Beute, ggf. Wachs).

Regierungspräsidium Gießen

3.2.4	Verwendung von nichtökologischem Bienenwachs für dessen Zukauf kein Nachweis über die Rückstandsfreiheit vorliegt.	Artikel 13 Abs. 4 i.V.m. Artikel 44 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A - Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen bis zur Behebung des Mangels (Austausch des Waxes) für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat, maximal 12 Monate). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p> <p>Es wird keine Möglichkeit eingeräumt, die Rückstandsfreiheit im Nachhinein nachzuweisen.</p>
3.2.5	Verwendung unzulässiger Substanzen in den Bienenstöcken.	Artikel 13 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe x) der VO 834/2007	<p>A - Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen bis zur Behebung des Mangels für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens für 1 Monat, maximal 6 Monate). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des verordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der verordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p>
3.2.6	Verwendung von nichtökologischem Honig, Zuckersirupe oder Zucker zur Winterfütterung	Artikel 19 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A - Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum.</p> <p>Die Fristsetzung beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem der verordnungskonforme Zustand nicht mehr gegeben war und endet frühestens 6 Monate nach dem 1. April (regelmäßiger Flugbeginn).</p>

<p>Erläuterung zu 3.2.6: Ist der verordnungskonforme Zeitpunkt nicht zu ermitteln, ist jener Zeitpunkt heranzuziehen, ab dem sich das unzulässige Futtermittel im Unternehmen befand und dessen Verwendung potenziell möglich war (= Datum von Belegen wie Zukaufrechnung/Warenbegleitpapier).</p>		
3.2.7	<p>Verwendung von nichtökologischem Honig, zur Trachtlückenfütterung</p>	<p>Artikel 19 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008</p> <p>A - Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen für einen festzusetzenden Zeitraum. Die Fristsetzung beginnt zwei Wochen nach dem Einsatz und endet frühestens nach 6 Monaten.</p>
<p>Erläuterung zu 3.2.7: Ist der verordnungskonforme Zeitpunkt nicht zu ermitteln, ist jener Zeitpunkt heranzuziehen, ab dem sich das unzulässige Futtermittel im Unternehmen befand und dessen Verwendung potenziell möglich war (= Datum von Belegen wie Zukaufrechnung/Warenbegleitpapier).</p>		
3.2.8 (*)	<p>Verwendung von Mitteln, die gem. Anhang II für die ökologische Produktion nicht zulässig sind, zum Schutz von Rahmen, Bienenstöcken und Waben vor Schädlingen und/oder Desinfizierung mit unzulässigen Stoffen.</p>	<p>Artikel 25 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008</p> <p>A - Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen sowie Entfernung aller betroffenen Bienenstöcke. Die betroffenen Bienenvölker müssen innerhalb einer von der Kontrollstelle vorgegebenen Frist ohne Bezug auf die ökologische Produktion den Betrieb verlassen. Bei Produktionszweigen, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, sind die betroffenen Bienenstöcke nicht umstellbar.</p> <p>B - Untersagung der Vermarktung aller Bienenvölker sowie der Erzeugnisse der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die ökologische Produktion für 12 Monate beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes. Bei Produktionszweigen, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, frühestens beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008.</p>

Regierungspräsidium Gießen

3.2.9	<p>Krankheitsvorsorge nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften durchgeführt.</p> <p><i>Anmerkung: Abgesehen von Mitteln mit Substanzen gemäß Artikel 25 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 889/2008.</i></p>	<p>Artikel 25 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A - Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen für 12 Monate, jedoch mindestens für die Dauer einer etwaigen noch laufenden doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeit gemäß Artikel 24 Abs. 5 der VO Nr. 889/2008.</p> <p>B - Untersagung der Vermarktung aller Bienenvölker sowie der Erzeugnisse der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die ökologische Produktion für 12 Monate beginnend frühestens ab Wiederherstellung des verordnungskonformen Zustandes.</p> <p>Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, frühestens beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie Durchführung der Maßnahmen gem. Artikel 25 Abs. 7.</p>
3.2.10	<p>Verabreichung von chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittel oder Antibiotika ohne tierärztliche Verschreibung.</p> <p><i>Anmerkung: Abgesehen von Mitteln mit Substanzen gemäß Artikel 25 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 889/2008.</i></p>	<p>Artikel 24 Abs. 3 i.V.m. Artikel 25 Abs. 7 und 8 der VO (EG) Nr. 889/2008</p>	<p>A - Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen bis zum Ende der vorgeschriebenen Frist gemäß Artikel 25 Abs. 7 der VO Nr. 889/2008.</p> <p>B - Untersagung der Vermarktung aller Bienenvölker sowie der Erzeugnisse der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die ökologische Produktion für 6 Monate beginnend ab Ende der Frist gemäß Artikel 25 Abs. 7.</p> <p>Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, frühestens beginnend ab Ende der Umstellungszeit gemäß Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie ab Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 25 Abs. 7.</p>

3.2.11	Verwendung anderer als die in Artikel 25 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 889/2008 gelisteten Substanzen zur Varroa-Bekämpfung.	Artikel 25 Abs. 6 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A - Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen bis zum Ende der vorgeschriebenen Frist gemäß Artikel 25 Abs. 7 der VO Nr. 889/2008.</p> <p>B - Untersagung der Vermarktung aller Bienenvölker sowie der Erzeugnisse der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die ökologische Produktion für 6 Monate beginnend ab Ende der Frist gemäß Artikel 25 Abs. 7.</p> <p>Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, frühestens beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie ab Durchführung der Maßnahmen gem. Artikel 25 Abs. 7.</p>
3.2.12	Austausch des gesamten Wachses nach Anwendung eines chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittels wurde nicht durchgeführt.	Artikel 25 Abs. 7 der VO (EG) Nr. 889/2008	<p>A - Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen bis zur Behebung des Mangels (Austausch des Wachses) für einen festzusetzenden Zeitraum (mindestens 1 Monat, maximal 12 Monate). Die Fristsetzung erfolgt unter Abwägung der Betriebssituation. In diesem Zeitraum ist der Mangel zu beheben.</p> <p>Die Prüfung und Bestätigung des ordnungskonformen Zustandes sowie Freigabe zur Vermarktung erfolgt innerhalb der festgelegten Frist. Kann der ordnungskonforme Zustand nicht bestätigt werden, bleibt die Maßnahme A aufrecht.</p> <p>B - Untersagung der Vermarktung aller Bienenvölker sowie der Erzeugnisse der gesamten Imkerei mit dem Bezug auf die ökologische Produktion für 6 Monate ab Austausch des Wachses.</p> <p>Bei Produktionseinheiten, die noch nicht ökologisch zertifiziert sind, frühestens beginnend ab Ende der Umstellungszeit gem. Artikel 38 der VO (EG) Nr. 889/2008 sowie ab Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 25 Abs. 7.</p>

3.2.13	Umstellungszeit nicht eingehalten	Artikel 38 VO (EG) Nr. 889/2008	A - Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen für 1 Jahr.
<p>Erläuterung zu 3.2.13: Sofern betroffene Bienenvölker und deren Erzeugnisse bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung und Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zur Prüfung nach Ordnungswidrigkeitenrecht.</p>			
3.2.14	Standort der Bienenstöcke entspricht nicht den einschlägigen Vorschriften	Artikel 13 Abs. 1 VO (EG) Nr. 889/2008	A - Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen (falls eingrenzbar) bzw. von allen potenziell betroffenen Bienenvölkern und deren Erzeugnissen für 1 Jahr.

3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren

Fütterung, Krankheitsvorsorge, Tierzugang und Zucht, Haltung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
FÜTTERUNG			
KRANKHEITSVORSORGE UND TIERÄRZTLICHE BEHANDLUNG			
TIERZUGANG UND ZUCHT			
HALTUNG			

Regierungspräsidium Gießen

4. Verarbeitung/Vermarktung, Verpackung, Beförderung und Lagerung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
LAGERUNG UND REINIGUNG			
4.1 (*)	Anwendung eines für die ökologische Produktion nicht zulässigen Pflanzenschutzmittels als Lagerschutzmittel bei Pflanzenerzeugnissen.	Artikel 12 Abs. 1, Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. von den betroffenen Erzeugnissen.
4.2	Es werden unzulässige Betriebsmittel gelagert.	Artikel 35 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen potenziell betroffenen Partien bzw. Erzeugnissen.
Erläuterung zu 4.2: Abmahnung mit Nachkontrolle bei Unternehmen, die erstmals auf den ökologischen Landbau umstellen.			
4.3	Ökologische Erzeugnisse werden ohne eindeutige Kennzeichnung/Identifikation nicht räumlich und/oder zeitlich getrennt von nichtökologischen Erzeugnissen gelagert, wodurch eine Vermischung oder eine Verunreinigung mit nichtökologischen Erzeugnissen nicht auszuschließen und die Integrität der ökologischen Erzeugnisse nicht gewährleistet ist.	Artikel 26 Abs. 3 Buchstabe b) und d) i.V.m. Artikel 35 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. von den betroffenen Erzeugnissen.
Erläuterung zu 4.3: Bei erstmaligem Verstoß ist eine Abmahnung mit Fristsetzung (Herstellung VO-konformer Zustand) und Nachkontrolle möglich.			
VERARBEITUNG UND ZUTATEN			
4.4 (*)	Verwendung von GVO oder von Produkten, die aus oder durch GVO hergestellt wurden.	Artikel 9 Abs. 1 und 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.5 (*)	Verwendung von Futtermitteln, die GVO oder durch GVO hergestellte Zutaten enthalten.	Artikel 9 Abs. 1, 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
Erläuterung zu 4.5: Wenn die Erzeugnisse nicht rechtskonform gekennzeichnet waren (nach GVO-Deklaration), ist bei erstmaliger Verwendung eine Abmahnung möglich,			
4.6 (*)	Verwendung von ionisierender Strahlung.	Artikel 10 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.

Regierungspräsidium Gießen

4.7	Kontamination eines ökologischen Produkts mit unzulässigen Stoffen und Erzeugnissen aufgrund unzureichender Vorsorge- und/oder Reinigungsmaßnahmen.	Artikel 26 Abs. 2 Buchstabe a), b) und Abs. 3 Buchstabe e) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.8	Unzureichende Identifikation der Partien oder unzureichende räumliche und/oder zeitliche Trennung der Arbeitsgänge, wodurch eine Vermischung oder eine Verunreinigung mit nichtökologischen Erzeugnissen nicht auszuschließen und die Integrität der ökologischen Erzeugnisse nicht gewährleistet ist.	Art 19 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.9	Verwendung eines in Anhang VIII Abschnitt A der VO (EG) 889/2008 für die ökologische Produktion nicht zulässigen Lebensmittelzusatzstoffes und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Art 19 Abs. 2 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe a) und Anhang VIII Abschnitt A der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.10	Verwendung eines laut Anhang VIII Abschnitt B der VO (EG) 889/2008 nicht zulässigen Verarbeitungshilfsstoffes und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Art 19 Abs. 2 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe a) und Anhang VIII Abschnitt B der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.11	Ein Produkt enthält eine nichtökologische Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs, die nicht den Anforderungen des Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe c der VO (EG) Nr. 834/2007 entspricht (zugelassen in Anhang IX oder vorläufige Zulassung gemäß Artikel 29 durch den Mitgliedsstaat).	Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 28, 29 und Anhang IX der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.12	Zur Produktion wurden nicht ausschließlich Stoffe, die gemäß Artikel 27 Abs. 1 Buchstabe b bis f bzw.	Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 27 Abs. 1	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.

Regierungspräsidium Gießen

	gemäß Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008 zulässig sind, verwendet.	Buchstabe b) bis f) der VO (EG) Nr. 889/2008, bzw. i.V.m. 27 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008	
4.13	Bei der Hefeherstellung wurden nicht ausschließlich gemäß Artikel 20 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 zulässige Substrate und Stoffe verwendet.	Artikel 20 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m Artikel 27 und 27a und Anhang VIII Abschnitt C	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.14	Bei der Herstellung von Hefe und Hefeprodukten Verwendung eines laut Anhang VIII Abschnitt C nicht zulässigen Stoffes und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Artikel 27a Buchstabe a) i.V.m Anhang VIII Abschnitt C der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.15	Bei der Weinaufbereitung Verwendung eines laut Anhang VIIIa der VO (EG) Nr. 889/2008 nicht zulässigen Stoffes und/oder Verwendung entgegen den Anwendungsbedingungen.	Artikel 29c i.V.m Anhang VIIIa der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.16	Anwendung verbotener ökologischer Verfahren, Prozesse und Behandlungen.	Artikel 29d Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.17	Umstellungsware enthält mehr als eine pflanzliche Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs.	Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe e) der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m Artikel 62 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.18	In einem zusammengesetzten Lebensmittel wurde eine ökologische Zutat gemeinsam mit der gleichen nichtökologischen oder während der Umstellung erzeugten Zutat verwendet.	Artikel 19 Abs. 2 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.19	Erlaubte nichtökologische Zutaten gemäß Anhang IX oder national vorläufig genehmigte nichtökologische Zutaten werden im Ausmaß von mehr als 5% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet.	Artikel 23 Abs. 4 Buchstabe a) ii) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.20	Die Berechnung des Mengenflusses ergab nachweislich, dass mehr ökologische Ware	Artikel 66 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.

Regierungspräsidium Gießen

	produziert wurde, als aufgrund der dokumentierten Menge eingesetzter ökologischer Zutaten hätte produziert werden können.	i.V.m Artikel 26 Abs. 3 Buchstabe c) und d) der VO (EG) Nr. 889/2008	
ZUSÄTZLICHE UNREGELMÄßIGKEITEN ODER VERSTÖßE I.Z.M. VERARBEITUNG VON FUTTERMITTELN			
4.21	Verwendung eines laut Anhang V nicht zulässigen Futtermittelausgangserzeugnisses sowie bei Heimtierfuttermitteln Verwendung eines nach den akzeptierten Standards nicht zulässigen Futtermittelausgangserzeugnisses.	Artikel 22 i.V.m Anhang V der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.22	Verwendung eines laut Anhang VI nicht zulässigen Futtermittelzusatzstoffes sowie bei Heimtierfuttermitteln Verwendung eines nach den akzeptierten Standards nicht zulässigen Futtermittelzusatzstoffes.	Artikel 22 i.V.m Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.23	Verwendung von Ausgangserzeugnissen, die mit chemisch-synthetischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet wurden.	Artikel 22 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.24	Ökologische Futtermittelausgangserzeugnisse oder Umstellungsfuttermittelausgangserzeugnisse wurden zusammen mit den gleichen Futtermittelausgangserzeugnissen aus nichtökologischer Produktion zur Herstellung eines Futtermittels verwendet.	Artikel 18 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.25 (*)	Futtermittel enthalten Wachstumsförderer und/oder synthetische Aminosäuren.	Artikel 14. Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 834/2007, Artikel 60 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
4.26	Verwendung von Zutaten, die nicht aus nachhaltiger Fischerei stammen, in Futtermitteln für karnivore Arten der Aquakultur.	Artikel 25k Abs. 1 Buchstabe c), e) der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d) Ziffer ii) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.

4.27	Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffen, die nicht in Anhang VI gelistet sind.	25m Abs. 2 i.V.m Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe d) Ziffer iii) der VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie bzw. den betroffenen Erzeugnissen.
------	--	--	---

5. Import aus Drittländern

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
5.1	Das eingeführte Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen der EU-Rechtsvorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen mit gleichwertigen Garantien.	Artikel 33 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Artikel 15 der VO (EG) Nr. 1235/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen.
5.2	Ein gültiges Original der Kontrollbescheinigung bzw. der Bescheinigung gemäß Artikel 13 der VO (EG) Nr. 1235/2008 liegt nicht vor.	Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe d) der VO (EG) Nr. 834/2007 bzw. Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a), Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1235/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen.
5.3	Eine Prüfung der Zollbehörde nach Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 1235/2008 wurde nicht nachweislich durchgeführt, Sichtvermerk fehlt.	Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 1235/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen.

6. Kennzeichnung und Werbung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm	Maßnahme
6.1 (*)	Nichtökologische Erzeugnisse oder Erzeugnisse mit nicht zulässigen bzw. nicht genehmigten nichtökologischen Zutaten werden mit Bezug auf die ökologische Produktion o. mit Bezug auf die Umstellung auf die ökologische Produktion gekennzeichnet.	Artikel 23 der VO (EG) Nr. 834/2007, ggf. Artikel 25 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 (bei falscher Logo-Verwendung), ggf. i. V. m Artikel 60 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 (bei verarbeiteten Futtermitteln)	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen/betroffenen Tieren und deren Erzeugnissen
Erläuterung zu 6.1.: Sofern die Tiere/Produkte bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung und Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zur Prüfung nach Ordnungswidrigkeitenrecht / Strafrecht.			
6.2 (*)	Umstellungserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs werden mit dem Bezug auf die ökologische Produktion gekennzeichnet.	Artikel 23 der VO (EG) Nr. 834/2007, ggf. Artikel 25 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 (bei falscher Logo-Verwendung)	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen
Erläuterung zu 6.2.: Sofern die Erzeugnisse bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung und Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zur Prüfung nach Ordnungswidrigkeitenrecht / Strafrecht.			
6.3	Bei der Kennzeichnung von Umstellungserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs werden die Vorgaben gemäß Artikel 62 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 889/2008 nicht eingehalten.	Artikel 62 Buchstabe c) der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen
Erläuterung zu 6.3.: Sofern die Erzeugnisse bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung.			
6.4	Futtermittel, die nicht den Anforderungen gemäß Artikel 60 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 entsprechen, werden mit dem Hinweis „kann in der ökologischen Produktion gemäß der VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 verwendet werden“ gekennzeichnet.	Artikel 60 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen
Erläuterung zu 6.4.: Sofern die Futtermittel bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung.			

6.5 (*)	Erzeugnis wird mit Bezug auf die ökologische Produktion gekennzeichnet, obwohl es GVO enthält, aus GVO besteht oder aus GVO hergestellt wurde	Artikel 23 Abs. 3 VO (EG) Nr. 834/2007	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen
Erläuterung zu 6.5.: Sofern die Erzeugnisse bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung und Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zur Prüfung nach Ordnungswidrigkeitenrecht / Strafrecht.			
6.6 (*)	Ein mit Bezug auf die ökologische Produktion gekennzeichnetes Erzeugnis enthält eine oder mehrere in Zutaten, die in Anhang VIII A oder B VO (EG) Nr. 889/2008 gelistet sind, jedoch in einem unzulässigen Anwendungsbereich verwendet werden.	Artikel 23 VO (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Anhang VIII VO (EG) Nr. 889/2008	A – Entfernung des Hinweises auf die ökologische Produktion von allen betroffenen Erzeugnissen
Erläuterung zu 6.6: Sofern die Erzeugnisse bereits verkauft sind, erfolgt eine Abmahnung und Abgabe des Verfahrens an die zuständige Behörde zur Prüfung nach Ordnungswidrigkeitenrecht / Strafrecht.			

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung V
Dezernat 51.2
Schanzenfeldstrasse 8
35578 Wetzlar

☎ 0641-303-0
✉ oekokontrolle@rpgi.hessen.de